

TE OGH 2022/10/27 8Nc59/22a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Tarmann-Prentner und Mag. Korn als weitere Richter in der Insolvenzsache der Schuldnerin G* S*, vertreten durch Dr. Sabine C.M. Deutsch, Rechtsanwältin in Riegersburg, im Verfahren AZ 26 S 10/21x des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz, über den Delegierungsantrag der Schuldnerin den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Delegierungsantrag wird abgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Schuldnerin beantragt die Delegierung ihres Insolvenzverfahrens an ein Gericht im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz. Als Grund für dieses Begehren führt sie zusammengefasst aus, dass sowohl diverse Richter des Erstgerichts einschließlich eines Vizepräsidenten, die Staatsanwaltschaft Graz, der anwaltliche Vertreter eines Gläubigers und die Rechtsanwaltskammer Steiermark zum Nachteil der Schuldnerin zusammenwirken würden.

[2] Der Delegierungsantrag ist nicht begründet.

Rechtliche Beurteilung

[3] Nach § 31 Abs 1 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei von dem Oberlandesgericht, in dessen Sprengel das zuständige Gericht gelegen ist, an Stelle desselben ein anderes im Sprengel dieses Oberlandesgerichts gelegenes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Delegierungen aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen sind nach § 31 Abs 2 JN dem Obersten Gerichtshof vorbehalten. [3] Nach Paragraph 31, Absatz eins, JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei von dem Oberlandesgericht, in dessen Sprengel das zuständige Gericht gelegen ist, an Stelle desselben ein anderes im Sprengel dieses Oberlandesgerichts gelegenes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Delegierungen aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen sind nach Paragraph 31, Absatz 2, JN dem Obersten Gerichtshof vorbehalten.

[4] Die Möglichkeit der Delegierung nach § 31 JN besteht unter der Voraussetzung der Zweckmäßigkeit auch im Insolvenzverfahren (RIS-Justiz RS0046329; jüngst 8 Nc 20/22s, 8 Nc 53/22v). Eine Delegierung soll aber nur den Ausnahmefall darstellen. Ohne besondere Gründe darf es nicht zu einer Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung kommen (RS0046441). [4] Die Möglichkeit der Delegierung nach Paragraph 31, JN besteht unter der Voraussetzung der Zweckmäßigkeit auch im Insolvenzverfahren (RIS-Justiz RS0046329; jüngst 8 Nc 20/22s,

8 Nc 53/22v). Eine Delegation soll aber nur den Ausnahmefall darstellen. Ohne besondere Gründe darf es nicht zu einer Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung kommen (RS0046441).

[5] Aus Zweckmäßigkeitsgründen kommt die Delegation vor allem dann in Frage, wenn die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Gericht eine wesentliche Verkürzung bzw Verbilligung des Verfahrens verspricht (RS0046333).

[6] Ein Delegierungsantrag nach § 31 JN kann dagegen nicht auf Gründe gestützt werden, die für eine Ablehnung von Richtern und anderen Gerichtsorganen in Betracht kommen. Auch das Vorliegen von für den Antragsteller ungünstigen – oder sogar unrichtigen – Entscheidungen oder Verfahrensverstöße rechtfertigen eine Delegation nicht (RS0073042; RS0114309). [6] Ein Delegierungsantrag nach Paragraph 31, JN kann dagegen nicht auf Gründe gestützt werden, die für eine Ablehnung von Richtern und anderen Gerichtsorganen in Betracht kommen. Auch das Vorliegen von für den Antragsteller ungünstigen – oder sogar unrichtigen – Entscheidungen oder Verfahrensverstöße rechtfertigen eine Delegation nicht (RS0073042; RS0114309).

[7] Die Schuldnerin stützt ihren Antrag, soweit diesem eine schlüssige Darstellung zu entnehmen ist, zusammengefasst auf die Behauptung, dass sowohl Richter des Erstgerichts als auch andere Verfahrensbeteiligte zum Nachteil der Schuldnerin verbündet und in Befangenheitsgründe verstrickt seien. Damit bringt sie aber schon im Ansatz keine Zweckmäßigkeitsgründe im Sinne der eingangs dargestellten ständigen Rechtsprechung zu § 31 JN vor, die eine Delegation rechtfertigen können. [7] Die Schuldnerin stützt ihren Antrag, soweit diesem eine schlüssige Darstellung zu entnehmen ist, zusammengefasst auf die Behauptung, dass sowohl Richter des Erstgerichts als auch andere Verfahrensbeteiligte zum Nachteil der Schuldnerin verbündet und in Befangenheitsgründe verstrickt seien. Damit bringt sie aber schon im Ansatz keine Zweckmäßigkeitsgründe im Sinne der eingangs dargestellten ständigen Rechtsprechung zu Paragraph 31, JN vor, die eine Delegation rechtfertigen können.

[8] Der Antrag der Schuldnerin war daher ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

Textnummer

E136594

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0080NC00059.22A.1027.000

Im RIS seit

10.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at